

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus B ü c h l e r:

„Ich frage die Staatsregierung,
wann wird die Bayerische Staatsregierung zur am 9. April 2025 inkraft getretenen zwölften Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ergänzende Vollzugshinweise oder andere Vorgaben für Straßenverkehrsbehörden beispielsweise in Form eines innenministeriellen Schreibens oder eines Erlasses herausgeben; wie wird erklärt, dass die Verkehrsbehörden inzwischen über ein Jahr nach der am 11. Okt. 2024 erlangten Rechtskräftigkeit der 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und damit gültigen StVO qua Ankündigung eines IMS des StMI von dessen Vollzug abgehalten werden und wie werden etwaige durch die Neuregelungen vermeidbaren Verkehrsunfälle in Bayern bewertet?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurden den Straßenverkehrsbehörden mit IMS vom 27.09.2024 hinsichtlich deren Vollzugs bereits erste Hinweise zu den dort enthaltenen Rechtsänderungen gegeben. Zudem wurden die Rechtsänderungen sowie die am 10.04.2025 in Kraft getretene 12. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung mit den Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden sowohl laufend im Zusammenhang mit fallbezogenen Anfragen als auch im Rahmen von Dienstbesprechungen erörtert. Vor diesem Hintergrund ist mit der erfolgten Ankündigung ergänzender Vollzugshinweise zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines IMS kein Vollzugsverbot verbunden, sondern die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden können über eine verkehrsrechtliche Anordnung seit deren Inkrafttreten unmittelbar auf Grundlage der novellierten StVO und VwV-StVO entscheiden. Damit obliegt es den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu entscheiden, inwieweit sie entsprechende Anordnungen bereits treffen oder vor einer Entschei-

derung zunächst weitere Hinweise und ggf. andernorts gewonnene Erfahrungen bzw. Rechtsprechung abwarten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus Büchler zur Plenarsitzung am 24.06.2025 (LT-Drs. 19/7276, Frage 6) verwiesen.